



MD-2274-3/92

Wien, 22. September 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF
100 - GE / P2

Datum: 28. SEP. 1992

Vert. At

29.9.92 Mly

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125****MD-2274-3/92****Wien, 22. September 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Dünge-
mitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzen-
hilfsmitteln (Düngemittelge-
setz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung;
Stellungnahme**

zur Zl. 12.305/01-I 2/92

**An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft**

**Auf das do. Schreiben vom 2. August 1992 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG können abweichende Regelungen von
den Verwaltungsverfahrensgesetzen in den die einzelnen
Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgeset-
zen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des
Gegenstandes erforderlich sind. Diese Erforderlichkeit ist
nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als "Un-
erlässlichkeit" zu verstehen.**

**Die vorliegenden Erläuterungen lassen nicht erkennen, worin
diese "Unerlässlichkeit" im Hinblick auf die teilweise von
den Bestimmungen des § 39 VStG abweichenden Regelungen
des § 14 DMG 1992 besteht.**

- 2 -

Diese Aussage gilt auch für § 18 Abs. 4 DMG 1992 im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 VVG, zumal sowohl § 1 Abs. 1 Z 3 als auch § 3 Abs. 3 VVG die politische Exekution mehr als Recht denn als Zwang für die Bezirksverwaltungsbehörden verstehen (arg: "gewährt ist"). Die Übereinstimmung zur bestehenden Rechtslage könnte allerdings dadurch hergestellt werden, daß § 18 Abs. 4 DMG 1992 folgenden Wortlaut erhält: "Die von der Partei zu ersetzenen Kosten können im Verwaltungsweg eingebbracht werden."

Abschließend ist festzuhalten, daß das letzte Wort im Titel des DMG 1992 richtigerweise "Pflanzenhilfsmitteln" lauten müßte.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor